61. Jahrgang No. 538

Berliner Volks-Zeitung

Abend-Ausgabe
Sonnabend, 15. November 1913

Die Kontrollversammlung.

Geheimrat Hamm über „militärischen Aufruhr".

Das Urteil des Kriegsgerichts in Erfurt, das eine Anzahl Arbeiter, die nach einer Kontrollversammlung Ausschreitungen in einem Wirtshaus verübten und dem herbeigerufenen Gendarmen den Gehorsam verweigerten, wegen militärischen Aufruhrs und Aufwiegelung zu Gefängnis- und Zuchthausstrafen verurteilt hatte, erregte das allgemeine Rechtsbewußtsein in solchem Maße, daß auf Initiative des Reichstages das Reichsgesetz vom 8. August geschaffen wurde, wonach die Strafen des militärischen Aufruhrs in minder schweren und nicht im Felde begangenen Fällen vom Gericht bis auf sechs Monate respektive ein Jahr Gefängnis ermäßigt werden können. Wie bekannt, hat dann das Oberkriegsgericht die in der ersten Instanz erkannten Strafen bedeutend herabgemindert. In einigen Tagen steht die Verhandlung vor dem Reichsmilitärgericht an.

Geheimrat Dr. Hamm-Bonn, der bekannte hervorragende Jurist, beschäftigt sich in einem eingehenden Artikel der „Deutschen Juristen-Zeitung" mit der Angelegenheit und behauptet eingangs, die Gesetzgeber hätten den eigentlichen Grund verkannt, auf dem die Erregung des Rechtsgefühls im Volk beruht habe; die Bewegung habe sich nicht bloß gegen die Höhe der Strafen für militärischen Aufruhr gerichtet, sondern auch und vor allem dagegen, daß der vorliegende Fall überhaupt vom Gericht als militärischer Aufruhr bestraft worden war. Hier liegt jedoch eine irrtümliche Auffassung des Geheimrats Hamm vor. Es handelte sich damals darum, in der letzten Minute, kurz vor der Vertagung des Reichstages, ein Notgesetz zu veranlassen, das der ungeheuerlichen Bestrafung der Reservisten für die zweite Instanz einen Riegel vorschieben konnte. Dies war nur dadurch möglich, daß man die bestehenden strafprozessualen Bestimmungen unangetastet ließ, aber mildernde Umstände einfügte; nur hierfür war die Reichsregierung zu haben, und eine anderweitige Formulierung dessen, was militärischer Aufruhr sein soll, wäre in dieser kurzen Zeit auch kaum möglich gewesen. Namentlich die Linke ist sich keinen Augenblick darüber im Zweifel gewesen, daß mit jenem Notgesetz das Uebel nicht beseitigt sei, sondern daß eine grundlegende Reform über den Begriff des militärischen Aufruhrs und anderer zu drakonischen Strafen führenden Bestimmungen der Militärstrafgesetzgebung erfolgen muß.

Geheimrat Hamm weist alsdann darauf hin, daß die Kriegsgerichte die Angeklagten, die dem Beurlaubtenstande angehörten, nur von der Annahme aus wegen militärischen Aufruhrs verurteilen konnten, daß sie im Augenblick der Tat Militärpersonen des aktiven Heeres waren. Es handle sich also darum, ob sich die zu einer Kontrollversammlung berufenen Personen des Beurlaubtenstandes auch nach deren Schluß noch für den Rest des Tages im Dienst befinden und zum aktiven Heer gehören. Hamm hat selbst Ende der sechziger Jahre öfter als Landwehroffizier Kontrollversammlungen abgehalten und hatte bei Beginn des Appells jedesmal den Mannschaften zu erklären, daß sie bis zum Schluß des Appells unter den Militärgesetzen ständen. Es habe das dem damals in Preußen geltenden Militärstrafgesetzbuch von 1845 entsprochen. Bei Einberufung zu kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken habe aber der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältnis bestanden. Hamm gibt die durch das Reichsmilitärgesetz von 1874 gebrachten Aenderungen bekannt und behauptet, der Gesetzgeber habe wohl der Meinung sein können, daß für die zur Kontrollversammlung Einberufenen eine besondere Bestimmung über die Dauer ihrer Unterstellung unter das Militärgesetz nicht erforderlich sei, sondern der Paragraph genüge, wonach die Personen des Beurlaubtenstandes zu der Zeit, in der sie sich im Dienst befinden, dem Militärstrafgesetzbuch unterstehen. Anscheinend sei man dann auch noch jahrelang bei der bisherigen Praxis geblieben. Erst 1885 habe ein Strafsenat des Reichsgerichts aus der Fassung des Militärgesetzes den Schluß gezogen, daß die Zugehörigkeit zum aktiven Heere bis zum Ablauf des Entlassungstages für alle zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes gelte, und die Teilnahme an einer Kontrollversammlung als Dienst zu bezeichnen sei. Hamm hält diese Entscheidung des Reichsgerichts für unrichtig und ist der Auffassung, daß die zu einer Kontrollversammlung zusammengerufenen Personen nur während der Kontrollversammlung als zum aktiven Heer gehörig und den Militärgesetzen unterstehend zu bezeichnen seien. Ein Abgehen von der jetzigen Rechtsprechung sei aber nicht zu erwarten.

Mit Recht hebt Hamm hervor, es sei eine künstliche Fiktion, die Mannschaften für den ganzen Tag zu aktiven Soldaten zu machen, sie in jeder Beziehung unter die Militärgesetze zu stellen und jeden Landgendarmen oder Unteroffizier, selbst ohne daß diese an der Kontrollversammlung teilgenommen hätten, für den ganzen Tag zu ihren Vorgesetzten zu stempeln; diese Fiktion werde sich schwerlich bei jedem Reservisten oder Wehrmann in lebendigem Bewußtsein erhalten. Bei Entlassung nach einer Mobilmachung oder nach einer längeren Uebung liege die Sache anders; da habe der Entlassene in einem längeren militärischen Dienstverhältnis gestanden, fühle sich noch im Zusammenhang mit dem aktiven Heer, und da sei für ihn die Bestimmung, daß er für den ganzen Entlassungstag noch unter dem Militärgesetz stehe, durchaus verständlich und lebendig. Aber es sei eine Prüfung geboten, ob nicht die Anwendung der Strafbestimmungen für den militärischen Aufruhr auf Personen des Beurlaubtenstandes zu weit gehe. Hamm empfiehlt eine Aenderung oder Ergänzung des Militärgesetzes nach der Richtung, daß die zu einer Kontrollversammlung Einberufenen, wie dies früher gemäß dem preußischen Militärstrafgesetzbuch jahrzehntelang der Fall war, nur für die Dauer der Kontrollversammlung dem aktiven Heer angehören und unter den Militärstrafgesetzen stehen. Allenfalls will er für die Reservisten die Unterstellung unter die Militärgesetze nur insoweit festhalten, als sie nach der Kontrollversammlung eine Beleidigung oder einen tätlichen Angriff gegen die Offiziere oder Unteroffiziere, die bei der Versammlung anwesend waren, in Beziehung auf die von diesen vorgenommenen Diensthandlungen verüben. Es ist erfreulich, daß ein Mann von der Bedeutung Hamms die jetzige Rechtsauslegung für unhaltbar und durchaus reformbedürftig ansieht.

Kurze Chronik.

Der Kaiser ist heute morgen, 7½ Uhr, in Kiel eingetroffen. Um 12 Uhr wohnte er der Vereidigung von 8000 Marinerekruten bei.

Vizeadmiral v. Ingenohl ist zum Admiral und Chef der Hochseeflotte befördert worden.

Der französische Senat hat das von der Kammer beschlossene Gesetz über die Dauer der Arbeitszeit in Bergwerken, durch das die stellenweise schon eingeführte achtstündige Arbeitszeit allgemein vorgeschrieben wird, angenommen.

Am Bergrücken bei Cupino Bordo und Retke Bukve in Neuserbien sind große Salzlager entdeckt worden, die vom Staate ausgebeutet werden sollen.

Warum Eccius und Brandt verzichten.

Wie wir schon kurz meldeten, haben sich in dem Krupp-Prozeß nunmehr die Staatsanwaltschaft wie auch die beiden Angeklagten entschlossen, von dem Rechtsmittel der Revision an das Reichsgericht keinen Gebrauch zu machen. Für die Angeklagten war hierbei, wie das offiziöse Telegraphenbureau weiter verrät, der Gesichtspunkt maßgebend, daß sich mit der Revision günstigenfalls, das heißt wenn formale Verstöße in dem Verfahren oder sachliche Gesetzesirrtümer in dem Urteil nachgewiesen werden können, doch praktisch nur eine Zurückverweisung der Sache seitens des Reichsgerichts an die erste Instanz erzielen läßt. Die Folge wäre eine Wiederholung der gesamten Verhandlungen nach Monaten. Eine solche aber widerspricht nach den gemachten Erfahrungen in hohem Maße dem Interesse der deutschen Industrie, namentlich dem Ausland gegenüber. Die Angeklagten haben unter diesen Umständen geglaubt, ihr persönliches Interesse dem allgemeinen Interesse ihrer Firma und der deutschen Industrie unterordnen und auf einen Angriff gegen die nach ihrer Auffassung unbegründete Verurteilung verzichten zu sollen.

Die Herren Eccius und Brandt auf dem hohen Pferde — das ist ein Anblick, der den im Krupp-Prozeß entrollten Bildern noch gefehlt hat. Daß die Herren das Bedürfnis fühlen, im Interesse der Firma Krupp eine abermalige Aufrollung der ganzen Affäre zu verhindern, erscheint nach allem, was man in den beiden Prozessen sehen mußte, begreiflich; sie haben aber nicht die geringste Legitimation, sich als die Hüter der deutschen Industrie dem Ausland gegenüber aufzuspielen, ein Unterfangen, das die deutsche Industrie sich energisch verbitten sollte.

Zum 60. Geburtstage von Jakob Riesser.

Der Begründer und Präsident des Hansabundes, Geheimer Justizrat Professor Dr. Jakob Riesser, vollendet am kommenden Montag sein 60. Lebensjahr. Riesser, der auf dem Gebiete des Börsen- und Handelsrechts eine führende Stellung einnimmt und als ordentlicher Honorarprofessor an der Berliner Universität wirkt, ist ein Kaufmannssohn aus Frankfurt a. M. Sein Onkel ist jener Obergerichtsrat Dr. Gabriel Riesser aus Hamburg, der 1848 in der Paulskirche saß und wesentliche Verdienste um die Emanzipation der deutschen Juden hat. Der junge Riesser studierte in Heidelberg, Leipzig und Göttingen und ließ sich 1880 als Rechtsanwalt in Hamburg nieder. Seine Arbeiten auf dem Gebiete des Handelsrechts lenkten bald die Aufmerksamkeit auf ihn. So wurde der fünfunddreißigjährige als Direktor der Bank für Handel und Industrie nach Berlin berufen. Bis 1905 hat Riesser den Posten bekleidet, dann berief ihn die Regierung zum Honorarprofessor an die Universität.

Aber dieser Mann, der vom Anwaltsbureau in das Bankdirektorium, vom Bankdirektorium auf das akademische Katheder kam, sollte nicht bei einer akademischen Karriere bleiben. Als Aeltester der Kaufmannschaft, als Vizepräsident der Berliner Handelskammer, Mitglied des Handelstagsausschusses, Präsident des Ehrengerichts für die Berliner Börse, Mitglied des Zentralvorstandes der nationalliberalen Partei stand er mitten im handelspolitischen Leben. Als Handel und Gewerbe am 12. April 1909 die große Abwehrversammlung im Zirkus Busch im Kampf um ihre wirtschaftliche Geltung abhielten, leitete sie Riesser als Ehrenpräsident. Er hat damals den Hansabund zusammengebracht und leitet ihn noch heute. Seine energische und großzügige Persönlichkeit, seine zündende Rednergabe, die ihn als Wanderprediger seines Bundes durch Deutschland führte, haben ihn zum Führer gemacht.

Neben diesen großen äußeren Erfolgen tritt zurück, was Riesser in juristisch-wissenschaftlicher Arbeit und zur Fortentwicklung unserer Handelsgesetzgebung geschaffen hat. Von seinen zahlreichen Schriften seien wenigstens die beiden Bände zur Revision der Handelsgesetzgebung, sein Kommentar zum Bankdepotgesetz, sein Buch über die deutschen Großbanken und ihre Konzentration hervorgehoben. Viele seiner literarisch niedergelegten Anregungen sind in den letzten Jahrzehnten verwirklicht worden. Riesser hat selbst mitgeholfen, indem er in den wichtigen Kommissionen saß, 1892 in der Kommission, die die Entwicklung des Bankdepotgesetzes beriet, drei Jahre später in der Kommission für das Handelsgesetzbuch, 1901 in der Kommission für die Revision des Börsengesetzes, später in den Kommissionen für die Einführung des Postscheckverkehrs für die Entwicklung des Internationalen Wechselrechts. Der unermüdliche Mann leitete die drei Bankiertage in Frankfurt, Berlin und Hamburg und ist auch Vizepräsident der Juristischen Gesellschaft.

Neue Erdbeben in Peru.

250 Personen getötet.

(Telegraphischer Bericht.)

Lima, 15. November.

Ein Erdbeben im Departement Apurimac zerstörte zehn Ortschaften. 250 Personen wurden getötet, 1500 Familien sind obdachlos. Die Erderschütterungen dauern fort. Auch ein Orkan wütete in der Gegend.

Die Orthodoxie in Nöten.

Die lawinenartig wachsende Austrittsbewegung aus der evangelischen Landeskirche ist den „Positiven" derartig auf die Nerven gefallen — werden doch die Einnahmen aus der Kirchensteuer von Jahr zu Jahr geringer, und das wird besonders schmerzlich empfunden! — daß sie als letzte Rettung jetzt den Versuch machen, die Kaiserin in die Debatte zu ziehen. Eine den orthodox-konservativen Kreisen nahestehende Korrespondenz weiß zu erzählen:

„Die große Zahl der Kirchenaustrittserklärungen, die im Verlauf der letzten Monate insbesondere der Agitation des Komitees „Konfessionslos" und auch sonst durch Propagandaversammlungen der Freidenker veranlaßt worden ist, hat die Kaiserin mit großem Schmerze erfüllt. Die Kaiserin, die eine rege Förderin aller kirchlichen Angelegenheiten ist, hatte schon vor Jahr und Tag den Auftrag erteilt, sie auch stets über die Kirchenaustritte zu unterrichten. Als nun der Kaiserin von dem „Massenstreik gegen die Staatskirche" und dessen offensichtlichem Erfolg Kenntnis gegeben wurde, sprach die hohe Frau ihr Bedauern darüber aus, daß sich so viele von der Kirche abwenden und daß sich keine gesetzliche Handhabe biete, das öffentliche Auffordern zum Austritt aus der Kirche sowie auch das Einberufen solcher Agitationsversammlungen zu verhindern.

Es haben inzwischen mehrfach Konferenzen stattgefunden, in denen Mittel und Wege beraten wurden, der Massenflucht aus der Landeskirche vorzubeugen, doch konnte ein Schlüssel zur Lösung der schwierigen Frage bisher noch nicht gefunden werden. Einen Erfolg verspricht man sich indessen durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren für Kirchenaustritte. (!!) In einigen thüringischen Staaten sind die Kirchenaustrittserklärungen mit Gebühren bis zu 100 Mark belegt, was zur Folge hat, daß nur ganz wenige Kirchenaustrittserklärungen abgegeben werden. In ähnlicher Weise will man dem Vernehmen nach nun auch in Preußen vorgehen. Man geht dabei von dem Standpunkte aus, daß sich die minderbemittelte Bevölkerung, bei der ja die meisten Kirchenaustritte zu verzeichnen sind, sagt: Wenn ich so wie so gar keine oder nur geringe Kirchensteuern zu zahlen habe, so will ich doch lieber in der Kirche bleiben, als für den Austritt noch eine so hohe Summe zu zahlen! Es sind aber auch noch einige andere Wege in Vorbereitung, die der Massenflucht aus der Kirchengemeinschaft entgegenarbeiten sollen. So ist es beispielsweise höchst wahrscheinlich, daß die auf den Buß- und Bettag einberufenen zwölf Kirchenaustrittsversammlungen in Groß-Berlin und die Versammlungen in der Provinz verboten werden, weil durch sie eine Beunruhigung der Bevölkerung und eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit hervorgerufen werden könnte. (!!)"

Eine vollkommenere geistige Bankerotterklärung der Orthodoxie konnte nicht gegeben werden, als in diesem Notschrei! Wo die innere Kraft, weil verknöchert und verdorrt, versagt, da will man mit hohen Kosten und der Polizeigewalt, also mit rein äußerlichen Mitteln, die Menschen, die sich von der Lehre der Kirche innerlich befreit haben, zwingen, mit ihrem Körper der Kirche weiter anzugehören! Nicht auf die „Seelen" kommt es den Herren von der Orthodoxie an, sondern auf die Steuerzahler! Auf das angekündigte Verbot der Kirchenaustrittsversammlungen am Bußtag, das wohl nur in den Wünschen der Orthodoxie besteht, und auf dessen Begründung darf man besonders gespannt sein, namentlich, wie durch diese Versammlungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit hervorgerufen werden soll. Es steht schlecht, sehr schlecht um die Sache der Orthodoxie, wenn sie schon zu solchen Mittelchen greift!

Das befremdende Verhalten eines Arbeitgeberverbandes wird jetzt anläßlich der am 20. November beginnenden Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform bekannt. Man schreibt uns darüber:

Jene Tagung will sich mit Fragen der Arbeitstarifvertrages beschäftigen, und der Arbeitsrechtsausschuß der Gesellschaft hat zu ihrer Vorbereitung einen Fragebogen an Kapazitäten des Tarifrechts, an Gewerkschaften aller Richtungen sowie an eine große Reihe von Arbeitgeberverbänden gesandt; dieser Fragebogen bat um Auskunft, ob man den gegenwärtigen Rechtszustand im Tarifvertragswesen für befriedigend halte, und ging dann zu Einzelfragen der Haftung und Abdingbarkeit über. Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände würdigte die Fragen der Gesellschaft für soziale Reform nicht nur keiner Antwort, sondern er erließ ein Rundschreiben an die ihm angeschlossenen Verbände, in dem er zum Boykott der wissenschaftlich und praktisch gleich bedeutsamen Erhebung der Gesellschaft für soziale Reform aufforderte.

Der Erfolg war der, daß einerseits in der Tat auf jene Erhebung aus Arbeitgeberkreisen nur sehr wenig Antworten einliefen, daß aber anderseits das Rundschreiben den Weg zur Gesellschaft für soziale Reform fand; und es wird jetzt von Dr. Waldemar Zimmermann in seiner Bearbeitung des reichhaltigen, insgesamt einge-